

Amtliche Mitteilung



Gemeinde Reichraming, Pol. Bez. Steyr-Land, OÖ.

GEMEINDEAMT REICHRAMING

A-4462 Reichraming, Am Ortsplatz 1

Telefon: +43 (0)7255 6600-0

Fax: +43 (0) 7255 6600-30

E-Mail: gemeindeamt@reichraming.at

www.reichraming.at

Reichraming, am 07.01.2013

KUNDMACHUNG

1. Volksbefragung am 20. Jänner 2013 (Wahl 024-5/2013);

WICHTIG!! * WAHLBENACHRICHTIGUNG * WICHTIG!!

Gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl.Nr. 471, wird verlautbart:

Für die am Sonntag, dem 20. Jänner 2013 stattfindende **Volksbefragung zur Wehrpflicht** wurde die Gemeinde Reichraming wieder in zwei Wahlsprengel eingeteilt.

Zum Wahlsprengel I gehören sämtliche Wohnplätze folgender Straßenzüge:

Almgutstraße, Alte Eisenstraße, Am Arzberg, Am Ennsberg, Am Ortsplatz, Anzenbachstraße, Bachstraße, Dirnbachstraße, Donatistraße, Eisenstraße, Feldstraße, Florianistraße, Forsteralmstraße, Hohe-Dirn-Straße, Kraftwerksiedlung, Landweg, Mooshäusweg, Niglgraben, Oberauerweg, Rohrbachgraben, Sattlerstraße, Sportplatzstraße, Steinbachgraben, Weisenbachstraße;

Der Wahlsprengel II umfasst sämtliche Wohnplätze folgender Straßenzüge:

Auergutstraße, Auergutweg, Egartenstraße, Hammerschmiedstraße, Heinzlstraße, Kirchenberg, Meierhofstraße, Meierhofweg, Messingstraße, Mitterweg, Museumsweg, Oberer Kirchenberg, Schallau, Schulstraße, Seufzer Allee, Sulzbachstraße, Sulzbachweg, Udo-Blockhof, Unterer Kirchenberg;

Das Wahllokal für den Wahlsprengel I ist das **Gemeindeamt - Sitzungszimmer**.

Das Wahllokal für den Wahlsprengel II ist das **Volksheim Reichraming (Saal) in Reichraming, Messingstraße Nr. 3 – auch behindertengerechtes Wahllokal!!!**

Als Wahlzeit wurde die Zeit von 8.00 Uhr (von der Gemeindewahlbehörde gegenüber der bereits erhaltenen Wahlbenachrichtigung nachträglich abgeändert!) bis 15.00 Uhr festgesetzt.

Stimmkartenwähler können bei dieser Wahl ihre Stimme wiederum in beiden Wahllokalen abgeben.

Behinderte Stimmberechtigte des Wahlsprengels I können ihr Stimmrecht mit einer Stimmkarte im Wahllokal des Wahlsprengels II ausüben!!!

Die Ausstellung von Stimmkarten (sowohl für bettlägerige Stimmberechtigte, **für eine Briefwahl**, als auch für jene, die sich am Wahltag außerhalb ihres Wahlsprengels aufhalten werden, in welchem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind – **u.a. auch bei einem Aufenthalt am Wahltag außerhalb Österreichs**), kann **schriftlich** bis spätestens Mittwoch, den 16. Jänner 2013 und **mündlich** noch bis einschließlich Freitag, den 18. Jänner 2013, **12.00 Uhr**, am hs. Gemeindeamt beantragt werden.

Die Verbotzone in Bezug auf die Wahlwerbung beträgt 100 m im Umkreis der Wahllokale.

Stimmberechtigt sind alle Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen und bis spätestens am Tag der Volksbefragung (= 20.01.2013) das 16. Lebensjahr vollendet haben.

ALLE STIMMBERECHTIGTEN WERDEN IN IHREM EIGENEN INTERESSE ERSUCHT, VON IHREM STIMMRECHT GEBRAUCH ZU MACHEN!!!

2. Heizkostenzuschuss – Aktion 2012/2013 (SH 400-0/2013);

Die öö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2012 für die Heizperiode 2012/2013 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an **sozial bedürftige Personen** beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **140 Euro** bei Unterschreiten der in Pkt. 3. festgesetzten Einkommensgrenze und **70 Euro** bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro.
2. Die Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, muss als Hauptwohnsitz dienen. Diese muss ständig bewohnt sein und sich im Bundesland Oberösterreich befinden. Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von 2 Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich!
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2013**
 - **Alleinstehende: Euro 837,63;**
 - **Ehepaar/Lebensgemeinschaft: Euro 1.255,89;**
 - **je Kind: Euro 158,31** (= Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind von Euro 129,24 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07)

nicht übersteigt.

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbst-erhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **837,63 Euro** anzuwenden; bei gemeinsamen Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. **Die Antragsfrist läuft bis 15. April 2013**, wobei für sämtliche Anträge die Einkommensverhältnisse des Jahres 2012 auf die mit den anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätzen für das Jahr 2013 festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind (**Einkommensnachweise von allen im Haushalt lebenden Personen sind bei Antragstellung am Gemeindeamt vorzulegen!**).
5. Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).
In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
7. An unterhaltsberechtigte Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgepflichtig ist. Sollten bei einem/einer Sorgepflichtigen die Voraussetzungen gegeben sein, kann ihm/ihr der Heizkostenzuschuss nur einmal (für einen Haushalt) gewährt werden.
8. **Bezieher von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.** Ebenso kann der Heizkostenzuschuss nicht an AsylwerberInnen,

deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.

3. Kindergartenbesuchsjahr 2013/2014 – Anmeldungen (Schu 483-0/2013);

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass die Anmeldungen für einen Kindergartenbesuch im Besuchsjahr 2013/2014 am

Freitag, dem 22. Februar 2013, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(bzw. nach telefonischer Vereinbarung – Tel. 8531) von der Kindergartenleiterin **Frau Beatrix Schlager** im Gemeindekindergarten entgegengenommen werden.

Die Geburtsurkunde und der Impfpass der für den Kindergartenbesuch anzumeldenden Kinder sind vorzulegen.

Hinweis für alle Erziehungsberechtigten von Vorschulkindern:

Nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes LGBl.Nr. 39/2007 idgF. besteht für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine allgemeine Kindergartenpflicht.

Diese ist durch den Besuch eines Kindergartens oder einer sonstigen Kinderbetreuungseinrichtung an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden ab dem auf die Vollendung des fünften Lebensjahres folgenden Arbeitsjahr des Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung verbindlich zu erfüllen.

4. Gesunde Gemeinde – Einladung zur Veranstaltung „Maßnahmenplanung Qualitätszertifikat“ (San 510 - 2013);

Die Gemeinde Reichraming beteiligt sich in den Jahren 2013 bis 2015 am Qualitätszertifikat des Landes Oberösterreich, weil es dem Arbeitskreis „**Gesunde Gemeinde**“ wichtig ist, sinnvolle und nachhaltige Gesundheitsförderung in unserer Gemeinde zu betreiben.

Ziel ist die Förderung der Qualität und Kontinuität der Aktivitäten in den Gesunden Gemeinden.

Sie werden herzlich zur genannten Veranstaltung eingeladen und dabei die Gesundheitsförderung für unseren Ort aktiv mitzugestalten und Ideen einzubringen.

W a n n ? ***Mittwoch, 30. Jänner 2013, um 19.30 Uhr***

W o ? ***Volkshaus Reichraming***

Den Abend leitet die Regionalbetreuerin der „**Gesunden Gemeinden**“ des Bezirkes Steyr-Land, **Frau Monika Lechner**.

Der Arbeitskreis freut sich auf einen ideenreichen Abend!

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

Reinhold Haslinger